

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2502

vom 24. September 1996

Gemeinde Buus, Waldgrenzenkarte

I. Einleitung

Das vorliegende Verfahren zur definitiven Abgrenzung von Wald und Bauzonen wurde durch die Gesamtrevision des Zonenplans Siedlung Buus initiiert. Das Verfahren stützt sich auf die Artikel 10 Absatz 2 und 13 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG, SR 921.0) sowie auf die Verordnung vom 8. März 1994 über das Verfahren zur Abgrenzung von Wald und Bauzonen (SGS 400.51). Das Forstamt hat die Feldarbeit Ende 1995 in Zusammenarbeit mit dem Nachführungsgeometer vorgenommen.

Die Waldgrenzenkarte bezieht sich auf die rechtsgültige Bauzonengrenze des Zonenplans Siedlung (Stand 13. September 1994). Die Waldgrenzen sind für das gesamte Baugebiet der Gemeinde Buus festgelegt worden.

II. Auflageverfahren

Die öffentliche Auflage fand vom 19. April bis 18. Mai 1996 auf der Gemeindeverwaltung Buus statt. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 16 vom 18. April 1996 sowie im Gemeindeganzeiger vom 19. und 26. April 1996 bekanntgegeben. Die auswärts wohnhaften, betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 9. April 1996 von der Auflage benachrichtigt.

III. Einsprachen

a) Innert der Auflagefrist sind folgende Einsprachen erhoben worden:

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]
4. [REDACTED]
5. [REDACTED]
6. [REDACTED]

b) Die Einspracheverhandlungen unter der Leitung des Forstamtes fanden im Juni 1996 statt. Die Einsprecher [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] halten an ihrer Einsprache fest. Die drei anderen, hängigen Einsprachen sind zurückgezogen worden.

c) Auf die Einzelheiten der festgehaltenen Einsprachen wird unter den Erwägungen eingegangen.

IV. Erwägungen

a) Gemäss Artikel 2 Absatz 1 WaG gilt als Wald „... jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend.“

Die Richtlinien für Waldfeststellungen des Kantons Basel-Landschaft vom 22. Oktober 1987 sehen für die Definition des Waldbegriffes folgendes vor (Seite 5): „Die Waldarealgrenze (Waldrand) liegt in der Regel 3 m ausserhalb jener Linie, die durch die Verbindung von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume, bzw. Stöcke entsteht. ... Sind Sträucher den äussersten Bäumen vorgelagert, so sind diese für die Waldfeststellung nur massgebend, sofern sie über 10-jährig und mindestens 3 m hoch sind.“ Zudem ist bezüglich Alter der Bestockung zu beachten (Seite 3): „Wächst bei Vernachlässigung der Pflege des Kulturlandes eine Vegetation von Waldbäumen und Sträuchern natürlich auf, so wird sie ab einem Alter von 10 - 15 Jahren zu Wald.“

Die Definition des Waldbegriffs gemäss diesen Ausführungen gilt auch in bezug auf Aufforstungen, welche ohne öffentliche Unterstützung vorgenommen worden sind. Eine mit öffentlichen Beiträgen ausgeführte Aufforstung untersteht hingegen dem rechtlichen Waldbegriff ab dem Zeitpunkt ihrer Begründung.

Gemäss § 2 der Verordnung über die Abgrenzung von Wald und Bauzone erlässt der Regierungsrat die Waldgrenzenkarten. Er entscheidet beim Erlass über die unerledigten Einsprachen. Gemäss § 5 Absatz 1 der Verordnung über die Abgrenzung von Wald und Bauzone hat die Einwohnergemeinde die Waldgrenzen in ihre Nutzungspläne, die dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung entsprechen, zu übertragen. Im vorliegenden Fall ist dies der Zonenplan Siedlung der Gemeinde Buus.

Das Amt für Orts- und Regionalplanung trägt diese Waldgrenzen gemäss § 5 Absatz 2 der Verordnung über die Abgrenzung von Wald und Bauzone in seinen Plänen nach.

Die Einwohnergemeinde trägt die Vermessungskosten der Waldgrenzenkarte gemäss § 2 Absatz 4 der Verordnung über die Abgrenzung von Wald und Bauzone.

Während der Auflage sind sechs Einsprachen erhoben worden. Nach Abschluss der Einsprachenverhandlungen wurde an drei Einsprachen festgehalten.

b) Die Waldgrenzen wurden nach den oben ausgeführten Kriterien festgelegt. Die nicht zurückgezogenen Einsprachen von [REDACTED] [REDACTED] und von [REDACTED] [REDACTED] sind frist- und formgerecht eingereicht worden; die Einspracheberechtigung ist gegeben.

- Der Einsprecher [REDACTED] bringt im wesentlichen vor: An der bisherigen Waldgrenze sei festzuhalten. Denn die mit Bäumen bestockte Wiese diene seit jeher als Weide für Schafe und Hühner. Der Zaun, welcher rings um das Areal und teilweise durch den Wald verläuft, bezwecke schon immer die Abwehr des Fuchses und müsse erneuert werden. Die heutige Waldgrenze stamme, wie der oberhalb des Hauses verlaufende Weg, aus der Zeit der Feldregulierung.

Der Regierungsrat stellt fest, dass keine Argumente vorgebracht werden, die eine Veränderung der Waldgrenzen rechtfertigen würden. Die Festlegung der Waldgrenzen entspricht dem aktuellen biologischen Zustand der Bestockung, welche die Kriterien des rechtlichen Waldbegriffs erfüllt. Der Einsprecher hat zudem die Einsprache in der Annahme eingereicht, die Waldgrenze würde noch weiter gegen die Liegenschaft festgelegt. Die Einsprache wird aufgrund der dargelegten Erwägungen abgewiesen.

- Der Einsprecher [REDACTED] [REDACTED] Vertreter der [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] bringt im wesentlichen vor: Die Waldgrenze sei soweit zurückzusetzen, dass eine Überbauung der Parzelle mit einem Garagengebäude sichergestellt sei. Aufgrund des neuen Verlaufs der Waldgrenze bestehe die Gefahr, dass die Parzelle ohne Ausnahmeregelung nicht mehr bebaut werden darf.

Der Regierungsrat hält fest, dass die Beurteilung der Bestockung als Wald im Rechtssinne nicht angefochten wird. Der Antrag um einen anderen Verlauf der Waldgrenze wird mit Ar-

gumenten begründet, welche sich als Folgen der neuen Waldgrenzen erweisen. Das vorliegende Verfahren schliesst aber diese Fragen aus. Die heute rechtskräftige Waldbaulinie gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 830 vom 13. März 1990 wird durch die Waldgrenzenkarte nicht beeinflusst, da die aktuelle Waldfeststellung grösstenteils derjenigen entspricht, welche dem Waldbaulinienplan zugrunde liegt. Somit sind auch die bebaubaren Flächen abgegrenzt. Die Einsprache wird aufgrund der dargelegten Erwägungen abgewiesen.

- Der Einsprecher [REDACTED] bringt im wesentlichen vor: Die Waldgrenzen seien so festzulegen, wie sie im Grundbuchplan bisher eingetragen sind. Der Antrag wird dadurch begründet, dass es sich bei der Bestockung nicht um Wald im Rechtssinne handle, denn es sei nie die Absicht gewesen, in diesem Bereich Wald entstehen zu lassen. Die Bäume hätten bereits früher entfernt werden sollen. Zudem gefährden die Bäume die bestehende Baute, und das gesetzliche Waldareal würde die Nutzung der [REDACTED] beziehungsweise deren Umbau verhindern. Im weiteren wird angeführt, dass die gültige Waldbaulinie auf der alten, im Grundbuch eingezeichneten Waldgrenze verlaufe und dass die Bestockung die erforderliche Mindestgrösse von 4 Aren nicht erfülle. Schliesslich gebe es genügend Wald und deshalb keinen Grund, jede Ansammlung von Bäumen und Sträuchern zu Wald zu erklären.

Der Regierungsrat hält fest, dass die Einspracheverhandlung am 21. Juni 1996 durchgeführt wurde. Das Protokoll ist anschliessend dem Einsprecher zugestellt worden; die Unterzeichnung ist jedoch nicht erfolgt. An der Einsprache wird festgehalten.

Die vorgebrachten Begründungen in der Einsprache betreffen in erster Linie Folgen aus der Waldfeststellung, die im Rahmen dieses Verfahrens nicht behandelt werden können oder für die das Forstamt nicht zuständig ist. Die Festlegung der Waldgrenzen basiert auf dem aktuellen biologischen Zustand der Bestockung, welche die Kriterien des rechtlichen Waldbegriffs erfüllt. Die einheitliche Beurteilung einer Bestockung wird durch die gültigen Richtlinien für Waldfeststellungen des Kantons Basel-Landschaft vom 22. Oktober 1987 gewährleistet.

Die einzelnen Argumente des Einsprechers sind aus folgenden Gründen gegenstandslos:

- Welche Absicht hinter der Pflanzung von Bäumen stand, ist bei der Beurteilung einer Bestockung im Moment der Waldfeststellung unerheblich (Art. 2 Abs. 1 Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991).

- Die Folgen, die sich aus dem Umstand ergeben, dass es sich bei der Bestockung um Wald handelt, sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die Umbau- und Umnutzungsmöglichkeiten der [REDACTED] dürfen daher bei der Festlegung der Waldgrenzen nicht berücksichtigt werden.
- Bei der Linie, auf die sich der Einsprecher bezieht, handelt es sich um die Baugebietsgrenze, die in etwa identisch mit dem früheren Verlauf des Waldes vor der Aufforstung mit den Fichten ist. In diesem Bereich besteht bereits eine verkürzte Waldbaulinie (gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 830 vom 13. März 1990), welche eine Nutzung der [REDACTED] aus forstlicher Sicht zulässt.
- Die Beurteilung einer Bestockung hat immer im Zusammenhang mit ihrer Umgebung zu erfolgen. Im Falle dieser Bestockung ist deshalb die Grösse der Fläche unerheblich, da sie in einem Wuchszusammenhang mit anderem Wald steht und nicht getrennt beurteilt werden darf. Die gepflanzten Fichten weisen ein geschätztes Alter von 40 Jahren auf; das Mindestkriterium bezüglich Alter der Bestockung ist somit erfüllt.

Die Einsprache wird aufgrund der dargelegten Erwägungen abgewiesen.

V. Entscheide

- :/: 1. Die hängigen Einsprachen von [REDACTED] [REDACTED] und von [REDACTED] [REDACTED] werden abgewiesen.
2. Es wird die Waldgrenzenkarte Buus erlassen. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 34 WGK 1/0 (Teilpläne Nr. 1 von 6 bis Nr. 6 von 6) versehenen Exemplare der Karten.
3. Die Einwohnergemeinde Buus wird angewiesen, die so festgestellten Waldgrenzen in ihren Zonenplan Siedlung zu übertragen.

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werde. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.

- Verteiler:
- [REDACTED] (eingeschrieben)
 - [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] (eingeschrieben)
 - [REDACTED] (eingeschrieben)
 - [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
 - [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
 - [REDACTED] [REDACTED]
 - Walter Fuhrer, Revierförster, Hemmikerstrasse 11, 4463 Buus
 - Amt für Orts- und Regionalplanung
 - Vermessungs- und Meliorationsamt
 - Bauinspektorat
 - Nachführungsgeometer der Gemeinde Buus,
Kreisgeometerbüro Sissach, Ebenrainweg 1, 4450 Sissach
 - Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion (2)
 - Forstamt beider Basel (3)
(mit den Akten und 5 unterzeichneten Plansätzen)

Der Landschreiber:

